

Kirchengesetz zur Vereinbarung über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven

Vom 23. November 2022

(GVM 2022 Nr. 20 S. 28)

§ 1

Der für die Bremische Evangelische Kirche am 5. *Dezember 2022*¹ unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven² wird zugestimmt.

§ 2

¹Der Vereinbarungstext wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. ²Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Bremische Evangelische Kirche verbindlich.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem § 10 Absatz 2 Satz 2² in Kraft tritt, ist in „Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen“ bekannt zu geben.

(3) ¹Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Vereinbarung nach ihrem § 10 Absatz 3² außer Kraft tritt. ²Der Tag des Außerkrafttretens ist in „Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen“ bekannt zu geben.

(4) ¹Das Kirchengesetz zur Vereinbarung über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven vom 9. Februar 1977 (GVM 1977 Nr. 1 Z. 3) tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 16./21./23. Dezember 1976 nach § 10 Absatz 4 Satz 3² der Vereinbarung vom 13. *Oktober/ 5. Dezember/ 13. Dezember 2022*¹ dauerhaft außer Kraft tritt. ²Der Tag des Außerkrafttretens ist in „Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen“ bekannt zu geben.

¹ nach Beschluss des Zustimmungsgesetzes unterzeichnet

² Nr. 3.140.

